



Clarastrasse 12, Postfach
CH-4005 Basel

Tel: +41 61 267 89 00
Fax: +41 61 267 89 01
E-Mail: abteilung.sucht@bs.ch
www.abteilungsucht.bs.ch

Merkblatt für die Klientin/den Klienten

Informationen zum Gesuch für eine stationäre Suchttherapie

Seit dem 16. Mai 2006 (Regierungsratsbeschluss) gelten bezüglich der Kostengutsprachen für stationäre Therapien von Erwachsene (ab 18 Jahren) die neuen «Richtlinien betreffend Indikation und Finanzierung therapeutischer Behandlungen in Einrichtungen der stationären Suchthilfe des Kantons Basel-Stadt».

Voraussetzungen für die Kostenübernahme einer stationären Therapie durch die Abteilung Sucht sind:

- Die Klientin bzw. der Klient benötigt eine Kranken- und Unfallversicherung (Krankenkasse).
- Die Klientin bzw. der Klient muss bei der Sozialhilfe Basel-Stadt (Klybeckstrasse 15) angemeldet sein.

Für Bezüger und Bezügerinnen einer IV-Rente bzw. Ergänzungsleistungen ist zu beachten:

- Bezügerinnen und Bezüger einer Rente (IV) und Ergänzungsleistungen (EL) müssen sich nicht auf der So-zialhilfestelle des Wohnortes melden. Für die Dauer der Behandlung muss jedoch eine Ren-tenverwaltung eingerichtet werden. Die Indikationsstelle bzw. die fallführende Stelle ist hierbei gerne behilflich. Ohne entsprechende Rentenverwaltung ist für diese Personengruppe eine Kos-tengutsprache nicht möglich.
- Sollte während der stationären Therapie ein Spitalaufenthalt nötig werden, muss der von der Krankenversicherung ab dem ersten Spitaltag in Rechnung gestellt Beitrag in Höhe von derzeit 15 CHF von den Klientinnen bzw. Klienten selbst bezahlt werden. Dieser Betrag wird von der zustehenden Tagespauschale einbehalten und durch die Rentenverwaltungsstelle an das Spital ausgezahlt. Weitere Auskünfte hierzu erteilt gerne die zuständige Rentenverwaltungsstelle.
- Das Formular «Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht» (*Formular_Entbindung_Amtsgeheimnis_stationaereTherapie_vers. 18.01.2016*) muss von der Klientin bzw. dem Klienten ausgefüllt und unterschreiben an die Indikationsstelle gegeben werden.
- Die Klientin bzw. der Klient stellt mit dem Antragsformulars «Gesuch der Klientin/des Klienten um einen Beitrag für eine stationäre Suchttherapie» (*Formular_Gesuch_Klient_stationaere Therapie_vers. 19.01.2016*) einen Antrag auf Kostenübernahme und gibt diesen bei der betreuenden Indikationsstelle (siehe unten) ab.

- Die fachliche Abklärung und Empfehlung für die Wahl einer bestimmten Therapieeinrichtung (Indikation) kann durch eine der folgenden Indikationsstellen getätigt werden:

Bei Opiatabhängigkeit:

Suchthilfe Region Basel

Beratungszentrum
Mülhauserstrasse 111
4056 Basel
Tel. 061 387 99 99

Bei Opiat- und/oder Alkoholabhängigkeit:

Universitäre Psychiatrische Kliniken (UPK)

Wilhelm Klein-Strasse 27
4056 Basel
Tel. 061 325 51 11

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt

Abteilung Sucht
Clarastrasse 12
Postfach
4005 Basel
Tel. 061 267 89 00

Die Indikationsstellen sind auch beim Beschaffen der für eine Kostengutsprache nötigen Unterlagen behilflich.

Eine fachliche Abklärung für eine stationäre Therapie bedarf in der Regel mehrerer Gespräche. Entsprechende Zeit sollte daher eingeplant werden.

Die Indikationsstelle leitet alle nötigen Unterlagen an die Kostengutsprachestelle der Abteilung Sucht weiter. Nach Eingang aller notwendigen Unterlagen prüft diese das Gesuch und die Indikation und teilt der Indikationsstelle die Entscheidung schriftlich mit. Diese setzt sich mit der Klientin bzw. dem Klienten in Verbindung um die weiteren Schritte zu planen.

Wichtig zu wissen:

- Die Kostengutsprache für eine stationäre Therapie durch die Abteilung Sucht wird i.d.R. für maximal ein Jahr erteilt.
- Durch eine gut organisierte Nachsorge können die auf der stationären Therapie erzielten Erfolge stabilisiert und vertieft werden. Es findet daher rechtzeitig vor Therapieende zusammen mit der fallführenden Stelle eine Nachsorgeplanung statt. Es ist wünschenswert, dass die Möglichkeit der Nachsorge genutzt wird, um den erzielten Erfolge auch für die Zukunft zu sichern.